

**Ordnung für den Zugang  
zum Masterstudiengang Innopreneurship  
und zur Feststellung der besonderen Eignung  
(Zugangsordnung)  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 04. Oktober 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 841 / Nr. 158)

zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 02. Oktober 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 637 / Nr. 108)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 413) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 5 Vorauswahl/ Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Wiederholung
- § 9 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung**

(1) Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung und für den Zugang zum Masterstudiengang Innopreneurship regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Verfahren der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Innopreneurship. Sofern diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, finden für die Durchführung der Eignungsprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innopreneurship vom 04.10.2017 (Verköndungsblatt Jg. 15, 2017, S. 819 / Nr. 157) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er die Ziele des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Hierzu gehören insbesondere kreative Fähigkeiten zur Ideenfindung, Problembewusstsein und die Fähigkeit zur Problemlösung in interdisziplinären Zusammenhängen.<sup>1</sup>

**§ 2**

**Auswahlkommission**

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Innopreneurship.

(2) Für die Feststellung der besonderen Eignung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt; das weitere Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 5.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Innopreneurship ist der erfolgreiche Abschluss

- eines Bachelor-Studiengangs an der Universität Duisburg-Essen, oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,5 betragen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Als gleichwertig angerechnet wird in der Regel

- a. ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, oder
- b. ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Bewerberinnen oder Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass sie bzw. er in dem zum Masterstudium berechtigenden Studiengang bereits Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits erbracht haben und der Studienabschluss in dem Bewerbungssemester mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt. Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der Nachweise im Sinne des Satz 1.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

### **§ 4**

#### **Zulassungsantrag, Form und Frist**

(1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 15.07.<sup>2</sup> des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an das Studiengangsmanagement für den Master Innopreneurship an der Mercator School of Management zu stellen (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular und
- b. ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache) und
- c. ein Lebenslauf und
- d. eine gesonderte Anlage, in der die Bewerberinnen oder Bewerber ihre Motivation und Eignung in individueller Weise für den Studiengang beschreiben.

### **§ 5**

#### **Vorauswahl/Zulassung zur Eignungsprüfung**

(1) Zur Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen des § 3 und § 4 erfüllt. Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vorliegen ist die Zulassung zu verweigern. Die Auswahlkommission erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Bewerbung, jedoch spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, ob sie oder er zur Eignungsprüfung zugelassen ist. Gleichzeitig wird den Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nach Satz 1 der genaue Ort und die Zeit der Eignungsprüfung mitgeteilt.

### **§ 6<sup>3</sup>**

#### **Durchführung der Eignungsprüfung**

(1) Die besondere Eignung wird durch eine Präsentation im Videoformat und eine schriftliche Eignungsprüfung festgestellt. Die Auswahlkommission legt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist fest, wann die Kompetenzüberprüfung stattfindet. Die Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innopreneurship über Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

(2) Die Präsentation im Videoformat besteht in der Erstellung eines Videos. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält am ersten Prüfungstag eine Aufgabenstellung und muss seine bzw. ihre Ausarbeitung der Auswahlkommission nach spätestens 36 Stunden in Form eines Videos zur Verfügung stellen. Die Einreichung des Videos am zweiten Prüfungstag erfolgt online. Die Videopräsentation

wird durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission begutachtet.

(3) Schriftliche Eignungsprüfungen sind Hausarbeiten. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält die Aufgabenstellung am ersten Prüfungstag zusammen mit der Aufgabenstellung für die Videopräsentation und muss seine bzw. ihre Ausarbeitung der Auswahlkommission nach spätestens 36 Stunden zur Verfügung stellen. Die Einreichung der Hausarbeit am zweiten Prüfungstag erfolgt online. Die Hausarbeit wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gestellt und bewertet.

(4) Die besondere Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen bzw. Prüfer aufgrund der Eignungsprüfung die besondere Eignung feststellen. Hierzu wird die Prüfungsleistung gemäß § 27 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innopreneurship bewertet. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn die Gesamtnote 4,0 oder besser ist.

### **§ 7**

#### **Abschluss des Verfahrens**

(1) Wird dem Bewerber oder der Bewerberin die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission.

(2) Konnte die besondere Eignung nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Innopreneurship an der Universität Duisburg-Essen kann nur erfolgen, wenn der Bescheid zur Zulassung dem Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist eine Einschreibung nur dann möglich, wenn die oder der Studierende das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung ist befristet auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

### **§ 8**

#### **Wiederholung**

Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens in einem nachfolgenden Verfahren einmal wiederholt werden.

### **§ 9**

#### **In Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 19.07.2017.

Duisburg und Essen, den 04. Oktober 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 637 / Nr. 108), in Kraft getreten am 08.10.2019

<sup>2</sup> § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffernfolge ersetzt durch Änderungsordnung vom 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 637 / Nr. 108), in Kraft getreten am 08.10.2019

<sup>3</sup> § 6 Abs. 1 bis 3 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 02.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 637 / Nr. 108), in Kraft getreten am 08.10.2019